Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung
im BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (BVV Pensionskasse)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zwischen |  | (Arbeitgeber) |
| und |  | (Arbeitnehmer) |
| wird zur Ergänzung des Anstellungsvertrages vom |  |  |
| mit Wirkung vom |  | Folgendes vereinbart: |

Mit dieser Vereinbarung soll die im Rahmen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) eingeräumte Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeber wird bei der BVV Pensionskasse eine Versicherung für den Arbeitnehmer abschließen.

1. **Zahlweise**

Von den künftigen Ansprüchen des Arbeitnehmers auf Zahlung von Gehalt soll

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| [ ]  | monatlich | [ ]  | jährlich |

ein Betrag nicht mehr als Gehalt, sondern in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen bei der BVV Pensionskasse umgewandelt werden.

1. **Tarif**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Beiträge sollen in den Tarif |  | eingezahlt werden. |

1. **Beiträge**

Der Umwandlungsbetrag gemäß Zahlweise beträgt

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [ ]  |  | Euro  |
| [ ]  |  | Prozent vom Gehalt |
| [ ]  |  | Prozent von der BBG[[1]](#footnote-1) |

1. **Finanzierung**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Die Versicherung wird ausschließlich durch den Arbeitnehmer finanziert. |
| [ ]  | Der Arbeitgeber beteiligt sich mit einem Betrag in Höhe von |  | Euro. |
| [ ]  | Der Arbeitgeber beteiligt sich zu |  | Prozent am Beitrag. |

Zusätzlich leistet der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 Prozent des jeweils umge­wandelten Entgelts gemäß Nr. 3, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversiche­rungsbeiträge einspart.

1. **Versteuerung des Umwandlungsbetrages**

Der genannte Umwandlungsbetrag wird wie folgt besteuert:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| [ ]  | steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG[[2]](#footnote-2) |  | Euro |
| [ ]  | individuell versteuert gemäß §§ 10a, 82 ff. EStG („Riester-Förderung“) |  | Euro |

1. **Vermögenswirksame Leistung**

Der Umwandlungsbetrag beinhaltet die dem Arbeitnehmer zustehende vermögenswirksame Leistung. Die Umwandlung erfolgt nach dem Vermögensbildungsgesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| [ ]  | Ja, in Höhe von |  | Euro |
| [ ]  | Nein |

1. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Höhe der Entgeltumwandlung jährlich anzupassen. Für Beitrags­erhöhungen ist gegebenenfalls ein Tarif in der aktuellen Tarifgeneration zu verwenden. Beteiligt sich der Arbeitgeber an der Versicherung ist eine Anpassung nur in Absprache mit dem Arbeitgeber und nach den im Rahmenvertrag mit der BVV Pensionskasse getroffenen Regelungen zulässig.
2. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles an die BVV Pensionskasse abgeführt, längstens jedoch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
3. Eventuelle sonstige Zusagen auf betriebliche Altersversorgung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Eine Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Der mit unverfallbaren Anwartschaften nach dem BetrAVG ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des auf die Beitragszahlungen des Arbeitgebers entfallenden Anteils am Zeitwert der Versicherung weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf ein eventueller Rückkaufswert aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Versicherung in eine prämienfreie umgewandelt. § 169 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) findet insoweit keine Anwendung.
5. Der Arbeitgeber übermittelt an die BVV Pensionskasse die zum Abschluss und zur Durchführung der Versicherung bei der BVV Pensionskasse benötigten personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers (wie beispielsweise Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum und die Angaben aus dieser Vereinbarung oder deren zukünftige Änderungen). Hierbei werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung beachtet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
| Arbeitgeber | Arbeitnehmer |

Der Arbeitnehmer bestätigt, die „Information vor Beitritt zum Versorgungssystem“ der BVV Pensionskasse vollständig (in Textform) erhalten zu haben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Arbeitnehmer |

1. BBG = Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung [↑](#footnote-ref-1)
2. Seit 01.01.2018 sind Beiträge an eine Pensionskasse bis zu 8 Prozent der BBG steuerfrei und bis zu 4 Prozent der BBG auch sozialversicherungsfrei. Die steuerfreie Entgeltumwandlung über die Pensionskasse kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Steuerfreibeträge noch nicht durch einen anderen Altersvorsorgevertrag (Pensionskasse, Direktversicherung oder Pensionsfonds) ausgeschöpft sind. Die genannten Freibeträge gelten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Der gezahlte Arbeitergeber­zuschuss wird vorrangig steuerfrei behandelt. [↑](#footnote-ref-2)